

Ausgabe August 2020

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. wir behalten uns vor, einen aufgrund unseres Angebotes erteilten Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Aufträge gelten mit der Zustellung unserer Auftragsbestätigung als angenommen.

Die Preise gelten grundsätzlich als Festpreise, hinzu kommen die MWST sowie die Kosten für Verpackung und Versand. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig.

2. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, netto ohne Abzug zahlbar. Ist der Kunde mit anderen Zahlungen im Rückstand oder bestehen andere Hinweise darauf, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen könnte, ist MPI berechtigt, nur gegen Vorauszahlung des Kunden zu liefern. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden oder die Verrechnung mit eigenen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Der Kunde ermächtigt uns hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen. Die beschränkten Nutzungsrechte an gelieferter Software gehen erst mit der Zustellung des unterzeichneten Lizenzvertrages und vollständiger Bezahlung der vertragsmässigen Vergütung auf den Kunden über.

4. Versand und Versicherung

Der Versand erfolgt durch uns nach bestem Ermessen mit einem geeigneten Transportmittel auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Versicherung der versandten Ware gegen Schäden jeglicher Art ist alleine Sache des Kunden. Bei Beschädigungen oder Verlust des Transportgutes ist es die Sache des Kunden, gegenüber dem Transporteur und der Versicherung (mit Kopie an uns) Anzeige zu machen.

5. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Das Nichteinhalten der Lieferfrist berechtigt den Kunden nur dann zum Vertragsrücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden, schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfristen nicht erfolgt ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder ausgebliebener Lieferungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dem Käufer erwachsen dadurch keine Ansprüche.

6. Zeichnungen und Unterlagen

In Bezug auf alle technischen Unterlagen, Zeichnungen und Entwürfe verbleiben das Eigentum und die Urheberrechte bei uns bzw. bei den betreffenden Lieferanten von MPI. Die genannten Unterlagen sind unverbindlich, werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen von diesem ohne unsere schriftliche Genehmigung weder für eigene Zwecke verwendet, Dritten zugänglich gemacht oder durch technische Mittel jeglicher Art vervielfältigt werden. Auf unser Verlangen sind sie einschliesslich aller (auch zu Unrecht) erstellen Kopien an uns zurückzugeben.

7. Abrufaufträge

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen sind wir berechtigt, die Ware auszuliefern und zu verrechnen. Fehlen besondere Vereinbarungen, sind Waren aus Abrufaufträgen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu beziehen.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens bei Abhol- oder Versandbereitschaft der Ware bei uns auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung franko, CIF, FOB oder gemäss ähnlicher Klausel erfolgt.

9. Zweckbindung Datennutzung und Datenverarbeitung

MPI erfasst die Kundendaten. Dies erfolgt entweder im Rahmen einer Vertragsanbahnung im direkten Kontakt zwischen dem Kunden und MPI oder online über die entsprechenden Webformulare bzw. spätestens bei der Auftragserteilung. Neben den persönlichen Daten werden zusätzlich - abhängig vom Inhalt des Vertragsverhältnis - verschiedene Daten über die technische Infrastruktur des Kunden erfasst, so beispielsweise Seriennummern von Hardware, Lizenzierungen von Software, Netzwerkumgebung, Zugangsdaten, Installationsroutinen, IP-Adressen etc. Diese Datenerfassung erfolgt ausschliesslich zum Zweck der umfassenden Kundenbetreuung und Sicherstellung des Kundensupportes. Erhaltene Daten und Informationen werden vertraulich behandelt und ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet.

10. Verkauf von Softwarelizenzen / Wartungsverträgen

MPI gewährt dem Kunden unter Vorbehalt der fristgerechten Zahlung des Lizenzbetrages ein nicht an Dritte in irgendeiner Weise übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der im Lizenzvertrag aufgeführten Software auf den im Lizenzvertrag bezeichneten Systemeinheiten sowie innerhalb des im Lizenzvertrag festgelegten Rahmens der Nutzungsberechtigung.

Der Umfang der Nutzungsberechtigung an Software von Drittherstellern (Systemsoftware, Integrationssoftware etc.) richtet sich dabei nach den End User Agreements der Softwarehersteller, welche der Kunde als für sich verbindlich anerkennt. Der Kunde räumt diesen Softwareherstellern das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen ihn durchzusetzen. Weitere nicht bei MPI beschaffte Software-Lizenzen oder Applikationen, die erforderlich sind, werden vom Kunden beschafft. Dieser trägt die Verantwortung für die korrekte Lizenzierung. MPI übernimmt dafür keine Haftung.

Der Kunde ist verpflichtet, Testsysteme und Testlizenzen, welche länger als dreissig (30) Tage installiert sind, unverzüglich und vollständig zu löschen. Andernfalls gilt dies als Zustimmung des Kunden zum Abschluss eines Lizenzvertrages für eine produktive Lizenz bzw. zur Bezahlung von Nutzungsgebühren in entsprechender Höhe (Lizenzanalogie).

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die Bestimmungen des Lizenzvertrags einhält und die Anzahl der vertraglich eingeräumten Nutzer nicht überschreitet. Wird der Kunde von MPI auf fehlende oder eine ungenügende Anzahl von Lizenzen aufmerksam gemacht, so ist der Kunde verpflichtet,

unverzüglich die erforderlichen Lizenzverträge abzuschliessen bzw. im bestehenden Vertrag die Anzahl Nutzer anzupassen sowie die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten.

Bezüglich gelieferter Software gelten ausschliesslich die Garantiebedingungen der Hersteller. Die Lieferantin selber übernimmt keine separate oder zusätzlich Gewährleistung und haftet nicht für die Funktionsfähigkeit oder Tauglichkeit der eingesetzten Software.

Ohne anderslautende Vereinbarung werden Lizenz- und Wartungsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Alle Kündigungen haben mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

11. Vertragsänderungen und Preisanpassungen

MPI behält sich vor, Wartungsgebühren und Betriebsgebühren jederzeit anzupassen. MPI informiert den Kunden in geeigneter Weise mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Monaten auf den Beginn eines Kalenderjahres vorgängig über die Preisanpassungen. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den betroffenen Einzelvertrag mit MPI kündigen; in diesem Fall steht es MPI frei, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiterzuführen. Indem der Kunde auf das Aussprechen der Kündigung verzichtet, akzeptiert er die von MPI vorangekündigte Änderungen.

MPI hat das Recht, die jährlichen Wartungsgebühren und Betriebsgebühren auf Anfang eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Kunden und unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeigefrist im Rahmen der Teuerung anzupassen. Massgebend ist dabei der Schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise. MPI ist demnach berechtigt, Anpassungen der Gebühren gemäss Indexänderung seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Gebührenanpassung vorzunehmen und vom Kunden die Bezahlung der angepassten Gebühren zu verlangen.

12. Bekanntgabe von Informationen, Unterauftragsverhältnisse

Da MPI bei der Vertragserfüllung teilweise mit Dritten zusammenarbeitet (Anmietung von Leitungen, Bestellung von Hardware, Software, Lizenzen, Domains, Erbringung von Installations- und Supportdienstleistungen etc.), kann es im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich sein, dass gewisse Kundendaten solchen Dritten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen kann MPI Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies ausschliesslich für die Erbringung solcher Leistungen oder das Inkasso notwendig ist oder dies damit zusammenhängt. Sollten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Daten an externe Dienstleister weitergegeben werden, sind diese ebenfalls an die eidgenössischen Datenschutzbestimmungen gebunden.

13. Immaterialgüterrechte

Dem Kunden stehen nur die ihm ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software zu. Alle übrigen Rechte, wie insbesondere das Eigentum, das Urheberrecht sowie weitere Immaterialgüterrechte an der Software oder an allfälligen modifizierten Versionen derselben verbleiben bei MPI bzw. beim ursprünglichen Softwarehersteller bzw. -lizenzgeber. Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen von MPI, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten. Dieser Absatz gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

14. Beanstandungen, Garantie und Haftung

Der Kunde ist verpflichtet, sich selber über die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der bei MPI bestellten Produkte Klarheit zu verschaffen. MPI lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Dies gilt auch für den Fall, dass sie vor oder bei Vertragsabschluss dem Kunden Unterlagen oder Informationen zum Produkt übergab. MPI übernimmt insbesondere auch keine Haftung im Zusammenhang mit der Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Unterlagen und Informationen.

Mängelrügen sind innert 5 Tagen nach erfolgter Lieferung der Ware anzubringen, andernfalls gelten die gelieferten Waren als genehmigt. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Der Kunde hat Sendungen mit äusserlich erkennbaren Transportschäden in Empfang zu nehmen und bei Empfang gegenüber dem Frachtführer auf den Frachtpapieren ein Vorbehalt unter Beschreibung der Mängel anzubringen und vom Frachtführer gegenzeichnen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, das Transportunternehmen ohne Verzug für den Schaden zu belangen. Werden äusserlich erkennbare Transportschäden nicht sofort beanstandet, gehen diese zulasten des Kunden.

Die Sachgewährleistung ist darauf beschränkt, dass die mangelhaften Gegenstände nach der Wahl von MPI entweder ersetzt, nachgebessert oder gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises zurückgenommen (gewandelt) werden. Alle darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere jegliche Haftung für Mängelfolgeschäden und für Vermögensschäden jeglicher Art ist wegbedungen.

Dem Kunden steht es frei, im Rahmen allfälliger Garantiebestimmungen des Herstellers direkt gegenüber diesem Garantieansprüche geltend zu machen.

15. Einfuhr-/Ausfuhrverpflichtung

Soweit die Ausfuhr der gelieferten Gegenstände durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements untersagt ist, dieses Verbot auch vom Kunden einzuhalten, und dieser hat das Verbot bei jedem Weiterverkauf dem jeweiligen Käufer zu überbinden.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die von den Parteien zu erbringenden Leistungen ist Baden-Dättwil. Auf alle Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Kunden und MPI bestehen, findet Schweizer Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Baden-Dättwil (Sitz von MPI). Darüber hinaus ist MPI berechtigt, die Kundin an jedem anderen von Gesetzes wegen zuständigen Gericht zu belangen.